

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/19 5Ob67/04w, 5Ob267/07m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.2004

Norm

WEG 2002 §27 Abs1 WEG 2002 §27 Abs2

Rechtssatz

Die in § 27 Abs 2 WEG 2002 vorgesehene Klagsanmerkung führt zu keiner konstitutiven Belastung des Miteigentumsanteils, weil das Vorzugspfandrecht schon kraft Gesetzes besteht. Das an sich vorhandene Pfandrecht wird jedoch erst durch die Klagsanmerkung verwertbar.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 67/04w

Entscheidungstext OGH 19.04.2004 5 Ob 67/04w

• 5 Ob 267/07m

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 267/07m

Auch; Beisatz: Es ist in seinem Bestand weder von einer vertraglichen Einräumung noch von einer Einverleibung im Grundbuch abhängig. (T1); Beisatz: Es bietet dem jeweiligen Kläger eine bevorzugte Stellung insofern, als ihm vorrangig Deckung vor Gläubigern mit vertraglichen Pfandrechten zukommt. Das grundbücherliche Rangprinzip wird damit durchbrochen. (T2); Veröff: SZ 2007/196

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119035

Im RIS seit

19.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$